

[...]

30.270/II/PD
JJP

Sehr geehrter Herr Vizepremierminister,

in ihrer Sitzung vom 25. März 1999 in vereinigten Sektionen hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage gegen die Tatsache untersucht, dass ein Reisebüro des deutschen Sprachgebietes nicht in deutscher Sprache dem "Garantiefonds für Reisebüros" beitreten kann. Weder die Bestimmungen der Versicherung noch der diesbezügliche Fragebogen sind in deutscher Sprache erhältlich.

Klage wurde ebenfalls deshalb eingereicht, weil das Gesetz zur Regelung des Reiseveranstaltungs- und Reisevermittlungsvertrages nicht in deutscher Sprache veröffentlicht worden ist.

*
* *

Die Auskunftsanfragen der SKSK beantworteten Sie am 12. Februar 1999 mit folgendem Wortlaut (Übersetzung):

"1. Das Gesetz vom 16. Februar 1994 zur Regelung des Reiseveranstaltungsvertrags und des Reisevermittlungsvertrags (B.S. vom 1. April 1999) bestimmt in Artikel 36 :

"Der Reiseveranstalter und/oder -vermittler weisen als Vertragsparteien ausreichende Garantien nach, die ihnen bei finanzieller Insolvenz dazu dienen, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Reisenden zu sichern.

Sie sorgen dafür, dass bereits bezahlte Beträge dem Reisenden zurückerstattet werden können, und dafür, dass der Reisende, falls die Reise bereits angetreten ist, repatriiert wird.

Der König kann die Form und die Bedingungen festlegen, denen diese Garantien genügen müssen."

Die Ausführung dieser Bestimmung wurde durch KE vom 25. April 1997 zur Ausführung von Artikel 36 des Gesetzes vom 16. Februar 1994 zur Regelung des Reiseveranstaltungsvertrags und des Reisevermittlungsvertrags (B.S. vom 13. Juni 1997) geregelt.

So wurde eine Pflichtversicherung eingerichtet.

2. Der Garantiefonds Reisen ist eine zugelassene Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit privaten Rechts, die genauso Versicherungstätigkeiten verrichtet wie andere Versicherungsgesellschaften auch. Als solche wird sie in der Reglementierung über den Reiseveranstaltungs- und Reisevermittlungsvertrag nirgends erwähnt und ist sie durch die Behörden nicht mit einer Aufgabe betraut, die die Grenzen eines Privatunternehmens

überschreitet."

*
* *

Die durch KE vom 18. Juli 1966 koordinierten Sprachengesetze in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) sind auf natürliche und juristische Privatpersonen anwendbar, wenn diese Personen Konzessionäre eines öffentlichen Dienstes sind oder mit einem Auftrag betraut sind, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihnen durch das Gesetz oder durch die Behörden im Sinne des Allgemeinwohls verliehen wurde, oder wenn diese Personen als private Mitarbeiter eines öffentlichen Dienstes handeln (Artikel 1 §1 Nr. 2 sowie Artikel 50 KSG).

Aus den von Ihnen erteilten Auskünften geht hervor, dass der Garantiefonds Reisen eine privatrechtliche Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit ist, die, wie alle anderen Versicherungsgesellschaften, ausschließlich als Versicherungsgesellschaft agiert. Sie ist im Hinblick auf den Reiseveranstaltungs- und Reisevermittlungsvertrag nicht mit dem Auftrag eines öffentlichen Dienstes betraut.

Somit ist die SKSK der Ansicht, dass die gegen den Garantiefonds Reisen geführte Klage zwar zulässig, jedoch nicht begründet ist.

Darüber hinaus stellt die SKSK fest, dass es sich um eine Pflichtversicherung bei Reiseveranstaltungen bzw. Reisevermittlungen handelt.

Laut ständiger Rechtsprechung der SKSK unterliegen gesetzlich vorgeschriebene Versicherungspolizen Artikel 52 KSG (siehe Gutachten Nr. 3.002 vom 7. Januar 1971). Laut diesem Artikel bedienen sich Industrie-, Handels- und Finanzunternehmen für Akten und Dokumente, die durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben oder für ihr Personal bestimmt sind, der Sprache des Gebietes, in dem sich ihr Firmensitz oder ihre verschiedenen Betriebssitze befinden. Dieser Artikel bürdet zwar dem Reiseveranstalter oder vermittler eine Pflicht auf, jedoch nicht dem Versicherer.

Im übrigen verweist die SKSK auf das Gesetz vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz des Verbrauchers. Die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes gehört jedoch nicht zum Zuständigkeitsbereich der SKSK.

Was den Teil der Klage über die deutschsprachige Veröffentlichung des Gesetzes über den Reiseveranstaltungsvertrag und den Reisevermittlungsvertrag angeht, verweist die SKSK auf Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen, welcher besagt:

"§1. Nach Maßgabe der Haushaltsmittel ist der für das deutsche Sprachgebiet zuständige Bezirkskommissar beauftragt :

- 1) eine offizielle deutsche Übersetzung der Gesetze, Dekrete, Verfügungen, Erlasse und Verordnungen zu erstellen, und diese zu verbreiten,*
- 2) bestehende, deutsche Übersetzungen von Gesetzen, Dekreten, Verfügungen, Erlassen und Verordnungen zu sammeln, zu inventarisieren und zu verbreiten.*

§2. Der unter §1 vorgenannte Bezirkskommissar wendet die deutsche Rechtsterminologie an, die der in Artikel 77 des vorliegenden Gesetzes erwähnte Ausschuß festgelegt hat. Er kann sich von Drittpersonen Übersetzungen in deutscher Sprache anfertigen lassen. Er kann für die von seiner Dienststelle erbrachten Leistungen ein Entgelt verlangen, dessen Höhe vom König festgesetzt wird."

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Luc Van den Bossche, Vizepremierminister und Minister des Innern, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

[...]